

Zusammenstellung der erstinstanzlichen Strafsachen,
die im Februar 2025 vor dem Landgericht Bielefeld
verhandelt werden sollen

Hinweis: Die angegebenen Termine können kurzfristig jederzeit noch geändert werden. Es wird gebeten, Änderungsmitteilungen zu beachten.

Zudem ist das jeweils aktuelle Verzeichnis der Sitzungstermine für 1 Woche im Voraus im Internet unter www.lg-bielefeld.nrw.de einsehbar.

In allen Verfahrensabschnitten bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

1. Unterbringungssache
gegen
G. (36)
wegen des Verdachts der Brandstiftung

03.02.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 10.02., 12.02., 20.02. und
24.02.2025, jeweils 9:00 Uhr,
I. Strafkammer, Saal 4,
(1 KLS - 446 Js 36/19 - 13/22)

Die XX. Große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld hatte mit Urteil vom 26.07.2019 die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Auf die Revision des Beschuldigten hatte der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 18.12.2019 (Az. 4 StR 617/19) das Urteil mit den Feststellungen aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die dann zur Entscheidung berufene IV. Große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld hat mit Urteil vom 22.03.2021 den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus abgelehnt.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 17.02.2022 (Az. 4 StR 380/21) auch dieses Urteil mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die nunmehr zur Entscheidung berufene I. Große Strafkammer wird erneut darüber zu entscheiden haben, ob eine Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird.

Die Staatsanwaltschaft verfolgte weiterhin die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus. Sie legt dem Beschuldigten weiterhin folgendes zur Last:

Am 16.01.2019 soll der Beschuldigte in der von ihm bewohnten Erdgeschoßwohnung eines Mehrfamilienhauses in Herford Feuer gelegt haben. Nur die von einem Zeugen alarmierte Feuerwehr soll das Ausbreiten des Brandes auf die umliegenden Wohnungen verhindert haben.

Der Beschuldigte soll unter einer paranoiden Psychose aus dem Spektrum der Schizophrenie leiden. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass er die genannte Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (Aufhebung der Einsichts- und der Steuerungsfähigkeit) begangen hat.

2. Strafsache

gegen

A. (46)

wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern
u.a.

06.02.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 17.02., 18.02., 24.02. und
06.03.2025, jeweils 9:00 Uhr,

III. Strafkammer, Saal 33,

(3 KLS - 566 Js 539/21 - 34/24)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

Er soll in der Zeit zwischen Sommer 2014 und August 2018 den zu Beginn
des Tatzeitraumes 5 Jahre alten Neffen seiner Ehefrau bei 9 Gelegenheiten
in Bad Oeynhausen und Umgebung sexuell – teilweise schwer – miss-
braucht und teilweise auch vergewaltigt haben.

In der Zeit zwischen 2013 und 2018 soll der Angeklagte zudem die zu Beginn
des Tatzeitraumes 6 Jahre alte Nichte seiner Ehefrau bei 8 Gelegenheiten
in Bad Oeynhausen sexuell – teilweise schwer – missbraucht haben.

Im Februar 2021 soll der Angeklagte zudem im Besitz diverser kinderporno-
graphischer Bilddateien gewesen sein.

3. Strafsache

gegen

a) Z. (44)

b) L. (39)

wegen des Verdachts der Steuerhhehlerei u.a.

07.02.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzung am 18.02.2025, 9:00 Uhr,

XXI. Strafkammer, Saal 5,

(21 KLS - 6 Js 15/20 - 13/24)

Die IX. Große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld hat mit Urteil vom
26.10.2022 den Angeklagten zu a) wegen gewerbsmäßiger Steuerhhehlerei

in 59 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt sowie die Einziehung des Wertes von Taterträgen i.H.v. 980.940 € angeordnet. Ebenfalls mit diesem Urteil ist der Angeklagte zu b) wegen gewerbsmäßiger Steuerhehlerei in 31 Fällen und Hehlerei zu einer Gesamtstrafe Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden. Gegen ihn wurde die Einziehung des Wertes von Tateinträge i.H.v. 242.835 € angeordnet.

Auf die Revision der Angeklagten hat der Bundesgerichtshof mit Beschlüssen vom 14.11.2023 (Az. 1 StR 142/23) das Urteil jeweils hinsichtlich der Einziehung des Wertes von Taterträgen teilweise aufgehoben und den Schuldspruch gegenüber dem Angeklagten zu b) dahin berichtigt, dass der Angeklagte der gewerbsmäßigen Steuerhehlerei in 31 Fällen und der Hehlerei in 2 Fällen schuldig ist. Im Umfang der Aufhebung hat der Bundesgerichtshof die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die nunmehr zur Entscheidung berufene XXI. Große Strafkammer wird nunmehr neue Entscheidungen zu der Einziehung des Wertes von Taterträgen zu treffen haben.

4. Strafsache

gegen

a) Y (43)

b) A. (26)

c) A. (41)

wegen des Verdachts des versuchten Totschlags u.a.

11.02.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 13.02., 20.02., 04.03. und 06.03.2025, jeweils 9:00 Uhr,
X.Strafkammer, Saal 1,
(10 Ks - 446 Js 531/23 - 14/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft den Angeklagten folgendes vor:

Nachdem es zuvor zwischen den beteiligten Familien an dem Wochenende zu Streitigkeiten gekommen sein soll, sollen die mit einem Baseballschläger und Eisenstangen bewaffneten Angeklagten am Nachmittag des 24.09.2023 erfolglos versucht haben, den in einem Pkw in Herford fahrenden Geschädigten zum Anhalten und zum Aussteigen aus dessen Pkw zu bewegen. Nach der erfolglosen Aufforderung sollen die Angeklagten mit dem Vorsatz, den Pkw zu beschädigen, mit dem Baseballschläger und den Eisenstangen nach dem Pkw geworfen und diesen auch beschädigt haben.

Der Angeklagte zu b) soll darüber hinaus mit einer scharfen Schusswaffe mit Tötungsvorsatz gezielte Schüsse auf den Kopf des Geschädigten abgegeben haben. Aufgrund eines technischen Defekts sollen die Projektile den Lauf der Pistole nicht verlassen haben.

5. Strafsache

gegen

a) A. (20)

b) E. (20)

wegen des Verdachts des versuchten Totschlags u.a.

11.02.2025, 14:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 14.02., 12:00 Uhr, 17.02., 14:00 Uhr, 20.02., 9:00 Uhr, 10.03., 13:30 Uhr, und 12.03.2025, 9:00 Uhr,
XX. Strafkammer, Saal 3,
(20 Ks - 446 Js 345/24 - 38/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft den Angeklagten folgendes vor:

Am späten Abend des 18.08.2024 sollen die Angeklagten in der Bielefelder Innenstadt den Geschädigten, der in Begleitung eines Freundes gewesen sein soll, angetroffen haben. Der Angeklagte zu a) soll den Geschädigten aufgrund eines gleichzeitig verbrachten Haftaufenthalts gekannt und nunmehr wiedererkannt haben. In dem gegen ihn damals geführten Strafverfahren soll der Geschädigte gegenüber der Polizei umfassende Angaben gemacht haben, wodurch er nicht nur sich selbst, sondern auch 2 Mittäter erheblich belastet haben soll. Hiervon soll der Angeklagte zu a) Kenntnis gehabt haben. Die Angeklagten sollen anlässlich des

Zusammentreffens beschlossen haben, aus Rache für die Angaben des Geschädigten gegenüber der Polizei diesen von seiner Begleitung zu trennen, in einen Hinterhalt zu locken und dort mittels eines von dem Angeklagte a) mitgeführten Klappmessers – mit einer Klingenlänge von 9 cm – zu töten.

Nachdem der Geschädigte den Angeklagten auf entsprechende Aufforderung hin zunächst allein gefolgt sein soll, soll er sich von diesen wieder abgewandt haben und zurück in Richtung seiner Begleitung gegangen sein. Die Angeklagten sollen ihn daraufhin verfolgt haben. Der Angeklagte zu a) soll direkt hinter den Geschädigten getreten sein und diesem mit dem Messer mit einer vor dem Oberkörper des Geschädigten ausgeführten Ausholbewegung in dessen Brustbereich gestochen haben. Der Geschädigte soll in diesem Moment nicht mit einem Angriff gerechnet haben. Der Angeklagte zu b) soll nach dem - sich nunmehr wehrenden - Geschädigten eine Flasche Wodka geworfen haben, die diesen jedoch verfehlt haben soll. Im weiteren Verlauf soll der Angeklagte zu a) weiter auf den Oberkörper des Geschädigten eingestochen und der Angeklagte zu b) mehrfach gegen den Kopf und Körper des Geschädigten geschlagen und getreten haben. Nachdem der Begleiter des Geschädigten in das Geschehen eingegriffen und dem Angeklagten zu a) das Messer entwunden haben soll, sollen die Angeklagten geflohen sein. Dabei sollen sie eine Umhängetasche des Geschädigten, in der sich Hausschlüssel, Kopfhörer und ein Pass des Geschädigten befunden haben sollen, geflohen sein.

Der Geschädigte soll aufgrund der erlittenen Stichverletzungen in Lebensgefahr geschwebt haben und durch eine Notoperation gerettet worden seien.

6. Strafsache
gegen
D. (42)
wegen des Verdachts der Körperverletzung

12.02.2025, 9:15 Uhr, mit Fortsetzungen am 14.02. und 21.02.2025, jeweils 9:15 Uhr,

II. Strafkammer, Saal 2,
(2 Ks - 566 Js 1679/24 - 28/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Am Nachmittag des 18.07.2024 soll der Angeklagte in Bielefeld ohne rechtfertigenden Grund einem Geschädigten mit der Faust ins Gesicht geschlagen und diesen zu Boden gebracht haben. Auf den am Boden Liegenden soll der Angeklagte eingetreten und weiter eingeschlagen haben.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt unter einer bipolaren affektiven Störung litt. Infolge der Erkrankung soll der Angeklagte zum Tatzeitpunkt erheblich vermindert schuldfähig gewesen sein. Die Staatsanwaltschaft verfolgt neben einer Bestrafung des Angeklagten auch dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

7. Strafsache
gegen
D. (36)
wegen des Verdachts der versuchten schweren räuberischen Erpressung

12.02.2025, 9:30 Uhr, mit Fortsetzungen am 19.02., 26.02. und 27.02.2025, jeweils 9:30 Uhr,

XXIV. Strafkammer, Saal 33,
(24 Ks - 126 Js 369/24 - 15/24)

Das Amtsgericht Rheine hat den Angeklagten mit Urteil vom 28.03.2023 wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Amtsgericht Bielefeld mit Beschluss vom 25.09.2024 im Wiederaufnahmeverfahren die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet und das Verfahren an die zuständige Kammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten weiterhin vor, am 08.11.2022 ein Geschäft für Tierbedarf in Steinfurt bewaffnet mit einem Schälmesser überfallen und dort im Ergebnis erfolglos die Herausgabe von Geld verlangt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft geht nunmehr davon aus, dass der Angeklagte bei Begehung der Tat aufgrund einer Psychose schuldunfähig war. Sie begehrt nunmehr statt einer Verurteilung des Angeklagten dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

8. Strafsache

gegen

N. (32)

wegen des Verdachts der Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis

17.02.2025, 9:30 Uhr,

IV. Strafkammer, Saal 3,

(4 KLS - 336 Js 1878/22 - 24/24)

Die XX. Große Strafkammer hat den Angeklagten mit Urteil vom 15.11.2023 wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten verurteilt.

Mit Beschluss vom 30.07.2024 (Az. 4 StR 125/24) hat der Bundesgerichtshof den Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte der Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis schuldig ist und das Urteil im Strafausspruch aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung hat der Bundesgerichtshof die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die nunmehr zur Entscheidung berufene IV. Große Strafkammer wird nunmehr eine neue Strafe für die rechtskräftig festgestellte Beihilfe zum Handel-treiben mit 53,66 kg Marihuana mit einer Wirkstoffmenge von 8460 g THC auszuurteilen haben.

9. Strafsache

gegen

K. (36)

wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung u.a.

20.02.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 03.03., 05.03. und 26. März 2025, jeweils 9:00 Uhr,

XXIV. Strafkammer, Saal 33,

(24 Ks - 566 Js 1336/22 - 3/23)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

Er soll als Mitarbeiter eines von einer psychiatrischen Klinik in Bielefeld beauftragten Sicherheitsdienstes in der Nacht auf den 01.01.2022 eine Patientin bei 2 Gelegenheiten sexuell genötigt und bei einer dieser Gelegenheiten sich mit der Geschädigten in einem Raum eingeschlossen haben, so dass es der Geschädigten nicht ohne weiteres möglich gewesen sein soll, den Raum zu verlassen.

10. Strafsache

gegen

M. (33)

wegen des Verdachts des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis

24.02.2025, 9:00 Uhr,

IX. Strafkammer, Saal 5,

(9 KLS - 336 Js 2437/23 - 9/24)uf

Die XXI. Große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld hat den Angeklagten mit Urteil vom 21.03.2024 wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Darüber hinaus hat die Kammer die Einziehung von sichergestellten Bargeld, Waffen, Mobiltelefonen, Marihuana und Verkaufshilfsmitteln angeordnet.

Auf die Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 08.10.2024 (Az. 4 StR 350/24) den Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis schuldig ist. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof den Strafausspruch aufgehoben und im Umfang dieser Aufhebung die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen. Die nunmehr zur Entscheidung berufene IX. Große Strafkammer wird eine neue Strafe aufgrund der Feststellung auszuurteilen haben, dass der Angeklagte mit insgesamt knapp 45 kg Cannabisblüten mit einer Wirkstoffmenge von insgesamt 7.670 g THC bewaffnet Handel getrieben hat.

11. Strafsache

gegen

B. (27)

wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

25.02.2025, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 26.02. und 28.02.2025, jeweils 9:00 Uhr,

IV. Strafkammer, Saal 3,

(4 Ks - 566 Js 1160/24 - 29/24)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten folgendes zur Last:

Am 30.04.2024 soll der Angeklagte den zu dem Zeitpunkt 13 Jahre alten Geschädigten in Bielefeld sexuell missbraucht haben.

Im Mai 2024 soll der Angeklagte den Geschädigten zudem bei 3 Gelegenheiten wenige Sekunden lange Videos bzw. ein Bild mit pornographischen Inhalt übersandt haben.

In der Zeit zwischen Juli 2000 23.06.2024 soll der Angeklagte im Besitz von einigen Bild- und Videodateien mit kinderpornographischem Inhalt gewesen sein.

Eisenberg